



Informationen der unteren Naturschutzbehörde zur Baum- und Gehölzpflege nach dem Bundes- und Landesnaturenschutzgesetz

Ganzjährige Fällverbote

gelten zum Beispiel für Naturdenkmale, Bäume und Gehölze innerhalb von Biotopen, bestimmte Feldhecken und Feldgehölze in der freien Landschaft (§ 33 NatSchG) sowie geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG, § 31) und geschützte Streuobstbestände (§ 33a NatSchG). Auch Alleen an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen im Außenbereich sind gesetzlich geschützt und dürfen nur beseitigt werden, wenn die untere Naturschutzbehörde hierfür eine Befreiung erteilt hat.

Fäll- und Schnittverbote im Schutzzeitraum (§ 39 BNatSchG), also in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September, gelten für:

- Bäume, die außerhalb des Waldes stehen
- Bäume, die außerhalb von Kurzumtriebsplantagen stehen
- Bäume, die außerhalb von gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen
- Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze, die abgeschnitten, beseitigt oder auf den Stock gesetzt werden sollen.

Bäume außerhalb des Waldes sind z.B.: Straßenbäume, Alleen an Straßen, Bäume in der freien Landschaft, die nicht auf gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Bäume an Gewässern,

Kurzumtriebsplantagen sind Anlagen, die der Energieerzeugung dienen (Hackschnitzel, Holzpellets).

Bäume innerhalb gärtnerisch genutzter Grundflächen:

Sie dürfen im Schutzzeitraum gefällt werden. Hierzu gehören: Bäume, die im Gartenbau erwerbswirtschaftlich genutzt werden (z.B. Baumschulen), Bäume in Haus- und Kleingärten, Bäume auf Rasensportanlagen, Bäume in Grünanlagen und sonstigen Außenanlagen, Bäume auf Friedhöfen. Im Zweifelsfall vorher von der unteren Naturschutzbehörde prüfen lassen!

Achtung:

Baumschutzsatzung bzw. Artenschutz (z.B. Vogelneester) können ganzjährig einer Fällung oder einem drastischen Rückschnitt entgegenstehen!

Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze:

Hier gilt immer das Fäll- und Schnittverbot innerhalb des Schutzzeitraums!

Diese Gehölze dürfen im Schutzzeitraum überall im besiedelten und unbesiedelten Raum bzw. im Innen- und Außenbereich nicht, also auch **nicht** in Gärten und Grünanlagen abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden!

Ein ganzjähriges Fäll- und Schnittverbot gilt für Feldhecken und Feldgehölze außerhalb besiedelter Bereiche (§ 33 Abs. 1 Nr. 4 NatSchG). Diese stehen als Biotop unter gesetzlichem Schutz.

Ausnahmen vom Fäll- und Schnittverbot im Schutzzeitraum:

Ganzjährig erlaubt sind bei Bäumen und anderen Gehölzen nur schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachsens der Pflanzen oder zur Gesundheitshaltung von Bäumen sowie erforderliche Maßnahmen zur Herstellung oder Erhaltung der Verkehrssicherheit, wenn sie im öffentlichen Interesse sind, nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können. Auch hier sind die übrigen naturschutzrechtlichen Vorschriften sowie evtl. Baumschutzsatzungen zu beachten!

Verfahrensablauf bei Maßnahmen zur Verkehrssicherheit:

Dokumentation von vorgefundenen Defekten und Krankheiten am Baum mit Begründung, warum die Fällung innerhalb des Schutzzeitraums erforderlich ist. Überprüfung und Dokumentation, ob Lebensstätten von Tieren vorhanden sind. Einreichen des Fällantrags bei der unteren Naturschutzbehörde. Prüfen des Antrags durch die Behörde, anschließend Genehmigung oder Untersagung.

Verfahrensablauf bei akuter Gefahr:

Fällung ist nur dann ohne vorherige Genehmigung erlaubt, wenn eine akute und unmittelbare Gefahr durch den Baum droht und die Gefahr nur durch eine sofortige Fällung behoben werden kann. Nach der Fällung ist die untere Naturschutzbehörde umgehend zu informieren. Zusätzlich muss der Nachweis erbracht werden, dass vorab keine Genehmigung mehr eingeholt werden konnte.

Streuobst:

Zum Streuobst gehören alle Obstbaumhochstämme in der freien Landschaft, einschließlich Brennobstanlagen, unabhängig von der Anzahl der Bäume pro Hektar. Sie dürfen während des Schutzzeitraums nicht gefällt werden.

Alle Erwerbsobstanlagen, in denen regelmäßig und systematisch in die natürliche Vegetation eingegriffen wird (Halbstämme, Meterstämme, Tellerkronen, Spindelkronen, Beerenobstanlagen), dürfen während des Schutzzeitraums gefällt oder gerodet werden.

Streuobstbäume in Kleingartenanlagen und privaten Gärten dürfen ganzjährig gefällt werden. Abgrenzung jeweils schwierig! Im Zweifelsfall untere Naturschutzbehörde anfragen. Artenschutz und weitere naturschutzrechtliche Vorschriften sind immer zu beachten!

Weitere Ausnahmen vom Fäll- und Schnittverbot innerhalb des Schutzzeitraums:

Behördlich angeordnete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (z.B. Rodung von Bäumen zum Herstellen einer Schneise bei Brandgefahr), behördlich zugelassene Eingriffe in Natur und Landschaft (z.B. im Bauplanungsbereich) sowie das Entfernen von geringfügigem Gehölzbewuchs zur Verwirklichung von Baumaßnahmen, wenn das Bauvorhaben zulässig, also bereits genehmigt ist.

Ausnahmen und Befreiungen vom ganzjährigen Fällverbot:

Für die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen ist grundsätzlich die untere Naturschutzbehörde bei den Stadt- und Landkreisen zuständig. Im Ortenaukreis befindet sich die untere Naturschutzbehörde beim Amt für Umweltschutz.

Weitere naturschutzrechtliche Vorschriften:

sind immer zu beachten und können jederzeit der Baum- und Gehölzpflege entgegenstehen!
Hierzu gehören:

- **Artenschutz:**
besonders oder streng geschützte Tiere, z.B. alle europäischen Vogelarten, aber auch Kolonien von Saatkrähen sowie Quartiere von Fledermäusen. Im Zweifelsfall die untere Naturschutzbehörde anfragen.
- **Gesetzlich geschützte Biotope und Naturdenkmale, Natura 2000-Gebiete:**
Informationen unter www.lubw.de, bei den Gemeinden oder der unteren Naturschutzbehörde. Informationen zu Naturdenkmälern bei den Gemeinden oder der unteren Naturschutzbehörde.
- **Ausgleichsflächen für anderweitig erfolgte Eingriffe in Natur und Landschaft:**
(oft bei Streuobstwiesen der Fall) Informationen hierüber haben die zuständigen Bau-rechtsämter, die Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften. Ausgleichsflächen sind auch im Kompensationsverzeichnis aufgeführt, öffentlich einsehbar über die Website der LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg).

Infos zur Baum- und Gehölzpflege:

Amt für Umweltschutz
Badstraße 20
77652 Offenburg
Tel. 0781 805 9513
Fax. 0781 805 1449
E-Mail: umwelt@ortenaukreis.de